



Betreff:

öffentlich

Neufassung der Taxitarifverordnung

Einreicher: Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung

Erstellungsdatum 25.04.2018

Eingang 922: 25.04.2018

Beratungsfolge:		Empfehlung	Entscheidung
Datum der Sitzung	Gremium		
06.06.2018	Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam		

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Die Verordnung zur Festsetzung von Beförderungsentgelten im Gelegenheitsverkehr mit den in der Landeshauptstadt Potsdam zugelassenen Taxen – Taxitarifverordnung – der Landeshauptstadt Potsdam.

Überweisung in den Ortsbeirat/die Ortsbeiräte:

Nein

Ja, in folgende OBR:

Anhörung gemäß § 46 Abs. 1 BbgKVerf

zur Information

Berechnungstabelle Demografieprüfung:

Wirtschaftswachstum fördern, Arbeitsplatzangebot erhalten bzw. ausbauen Gewichtung: 30	Ein Klima von Toleranz und Offenheit in der Stadt fördern Gewichtung: 10	Gute Wohnbedingungen für junge Menschen und Familien ermöglichen Gewichtung: 20	Bedarfsgerechtes und qualitativ hochwertiges Betreuungs- und Bildungsangebot für Kinder u. Jugendl. anbieten Gewichtung: 20	Selbstbestimmtes Wohnen und Leben bis ins hohe Alter ermöglichen Gewichtung: 20	Wirkungsindex Demografie	Bewertung Demografie-relevanz
1	0	1	0	1	70	mittlere

Begründung:

1. Erfordernis einer weiteren Neufassung

Aufgrund neuer gesetzlicher Regelungen ist die derzeit geltende Taxitarifverordnung (TTVO) in Teilen unwirksam geworden.

Es besteht Anpassungsbedarf hinsichtlich der aktuellen Rechtslage:

Am 01.01.2018 ist die neue Taxitarifverordnung der Landeshauptstadt Potsdam in Kraft getreten (abgedruckt im Amtsblatt der Landeshauptstadt Potsdam vom 14.12.2017). Diese setzt für das Gebiet der Landeshauptstadt Potsdam Entgelte für Beförderungsdienstleistungen im Taxengewerbe fest. Sie bildet daher die Grundlage, um Entgelte für geleistete Beförderungsdienstleistungen erheben zu können.

Die geltende Taxitarifverordnung enthält in § 2 Absatz 7 eine Gebühr in Höhe von 1 € für eine bargeldlose Zahlung. Am 13.01.2018 trat die Regelung für den Umgang bargeldloser Zahlungen in § 270a BGB in Kraft. Mit dieser Regelung hat der Bundesgesetzgeber EU-Vorschriften umgesetzt. Aufgrund dieser Bestimmung ist eine Vereinbarung, wonach ein Entgelt für eine bargeldlose Zahlung vorgesehen ist, unwirksam. Die Vorschrift des § 270a BGB gilt dabei unmittelbar ab dem 13.01.2018 und geht somit der Regelung in § 2 Absatz 7 der Taxitarifverordnung vor.

Diese Gebühr kann ab dem 13.01.2018 nicht mehr von den Kunden gefordert werden.

Unter Berücksichtigung der geänderten Rechtslage wurde in der Neufassung ausschließlich das betroffene Gebührenmerkmal § 2 Absatz 7 Taxitarifverordnung ersatzlos gestrichen.

Die neue Taxitarifverordnung beinhaltet keine inhaltliche oder tarifliche Neufassung der übrigen Gebührenmerkmale.

Anlage
Taxitarifverordnung

Anlage

V e r o r d n u n g

zur Festsetzung von Beförderungsentgelten und Beförderungsbedingungen im Gelegenheitsverkehr mit den in der Landeshauptstadt Potsdam zugelassenen Taxen - Taxitarifverordnung - der Landeshauptstadt Potsdam vom

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am folgende Verordnung beschlossen.

Rechtsgrundlagen

- § 51 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), das durch Artikel 2 Absatz 14 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 28) geändert worden ist
- § 6 Ziffer 2 der Verordnung über die zuständigen Behörden und über die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen nach dem Personenbeförderungsgesetz (PBefGZV) vom 11.05.1993 (GVBl.II/93, [Nr. 32], S.218), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Dezember 2010 (GVBl. II/10, [Nr. 94])

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Pflichtfahrgebiet ist die Landeshauptstadt Potsdam.
- (2) Für die Benutzung der in der Landeshauptstadt Potsdam zugelassenen Taxen sind innerhalb des Pflichtfahrgebietes die in § 2 aufgeführten Beförderungsentgelte zu entrichten.
- (3) Bei Fahrten, deren Ziel außerhalb des Geltungsbereiches der festgesetzten Beförderungsentgelte liegt, hat der Fahrzeugführer den Fahrgast vor Fahrtbeginn darauf hinzuweisen, dass das Beförderungsentgelt für die gesamte Fahrtstrecke frei vereinbart werden kann. Kommt keine Vereinbarung zustande, kann die Beförderung über das Pflichtfahrgebiet hinaus abgelehnt werden oder es gelten die für den Pflichtfahrbereich festgesetzten Beförderungsentgelte als vereinbart. Der Taxifahrer kann in diesen Fällen eine Vorauszahlung verlangen.

§ 2 Beförderungsentgelte

- | | |
|--|--------|
| (1) Einschaltgebühr für Taxen bis 4 Fahrgäste incl. Anfahrt | 3,80 € |
| (2) Einschaltgebühr für Taxen ab 5 Fahrgästen incl. Anfahrt | 7,50 € |
| (3) Entgelte je km werktags von 06:00 - 22:00 Uhr | |
| < 4 km | 2,10 € |
| > 4 km | 1,70 € |
| (4) Entgelte je km werktags von 22:00 - 06:00 Uhr
(sowie an Sonn- und Feiertagen) | |
| < 4 km | 2,50 € |
| > 4 km | 1,90 € |
| (5) Wartezeit je Minute | 0,50 € |
| (6) Gebühr für den vermittelten Fahrauftrag | 1,00 € |
| (7) Gebühr für sperrige Güter,
die nicht in einen Limousinen-Kofferraum passen | 3,00 € |
| (8) Die Beförderungsentgelte sind durch den Fahrpreisanzeiger auszuweisen. Versagt der Fahrpreisanzeiger während der Fahrt, so beträgt das Beförderungsentgelt bis zum Fahrtziel 3,80 € bzw. 7,50 € Einschaltgebühr zzgl. 2,10 € bzw. 1,70 € oder 2,40 € bzw. 1,80 € für jeden besetzt gefahrenen Kilometer. | |
| (9) Der Fahrpreisanzeiger darf erst eingeschaltet werden, wenn der Besteller Kenntnis von der Ankunft des Taxis hat. | |

§ 3 Quittungsbeleg

Auf Verlangen des Fahrgastes hat der Taxifahrer eine Quittung zu erstellen, aus der die Ordnungsnummer des Taxis, die Wegstrecke und der Gesamtbetrag des Fahrpreises zu ersehen sein müssen.

§ 4 Einsichtnahme

Eine Abschrift dieser Rechtsverordnung ist in jedem Taxi mitzuführen und dem Fahrgast auf Verlangen zur Einsicht auszuhändigen.

§ 5 Sondervereinbarungen

Sondervereinbarungen über Beförderungsentgelte im Pflichtfahrgebiet (Vereinbarungen über Krankenfahrten) sind der Genehmigungsbehörde der Landeshauptstadt Potsdam anzuzeigen.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Absatz 1 Nr. 4 PBefG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 2 die Beförderungsentgelte über- oder unterschreitet.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 61 Absatz 2 PBefG in Verbindung mit dieser Taxitarifverordnung mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am in Kraft.

Potsdam, den

Jann Jakobs
Oberbürgermeister